

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Klosterhotel Marienhöh Management GmbH für Veranstaltungen (ZVB)

1. Geltungsbereich:

- I. Die ZVB gelten für alle Verträge über die mietweise Überlassung von (Veranstaltungs)-Räumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen, wie insbesondere Konferenzen, Tagungen und Banketten, sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen und Lieferungen des Hotels. Eine Untervermietung durch den Kunden ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Hotels zulässig.
- II. Den ZVB entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt das Hotel nicht an, es sei denn das Hotel hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn das Hotel in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführt.

2. Generelle Informationen

- I. Alle im Veranstaltungsangebot aufgeführten Preise enthalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer. Bei einer Veränderung des Mehrwertsteuersatzes werden die Preise entsprechend angeglichen. Die im Angebot aufgeführten Preise und Raten besitzen nur im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung und vereinbarten Rahmenbedingungen Gültigkeit. Sofern nicht im Veranstaltungsvertrag ein bestimmter Raum ausdrücklich vereinbart wurde, behält sich das Hotel vor, Räumlichkeiten zu ändern, sofern sie grundsätzlich den gestellten Anforderungen entsprechen.
- II. Die Möglichkeit der kontinuierlichen Aktualisierung der Preise des Hotels (u.a. aufgrund einer angepassten Belegungssituation) können dazu führen, dass die Preise des Hotels von den zuvor gebuchten Preisen abweichen. Für den Kunden ist der zum Abschluss des Buchungsvorgangs/Vertragsunterzeichnung angegebene Endpreis maßgeblich.
- III. Gebuchte Zimmer und Chalets stehen dem Kunden ab 16:00 Uhr am Anreisetag zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung. Gäste, die vor 16:00 Uhr, aber frühestens ab 11:00 Uhr anreisen, können je nach Verfügbarkeit und nach schriftlicher Bestätigung durch das Hotel ihre Zimmer gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von EUR 50,00 beziehen.
- IV. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 12:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis maximal 15:00 Uhr, eine Gebühr in Höhe von EUR 50,00 verlangen. Bei einer Inanspruchnahme nach 15:00 Uhr fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tagesaktuellen Zimmerpreises der genutzten Kategorie an.
- V. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Hotel.
- VI. Sofern eine Veranstaltung im Nachgang einer zusätzlichen Sonderreinigung (z.B. Shampoonierung Teppichboden), der durch die vom Kunden angemieteten Räumlichkeiten, bedarf, wird das Hotel diese entsprechend beauftragen und dem Kunden nachbelasten. Das Hotel wird in geeigneter Form einen Nachweis über die Notwendigkeit erbringen (z.B. durch Fotos).



VII. Vor Bereitstellung der Veranstaltungsräume an den Kunden, halten Hotel und Kunde in einem gemeinsam aufgestellten Protokoll, den Zustand der Veranstaltungsräume und etwaig bestehende Vorschäden fest. Entstehen durch die Veranstaltung oder durch Teilnehmer der Veranstaltung Schäden am Gebäude, Mobiliar oder der Einrichtung des Hotels (u.a. Teppichboden, Stühle, Tische) oder ähnliches, wird das Hotel diese Beschädigungen dokumentieren (z.B. durch Fotos) und dem Veranstalter nachträglich, in Form der Kosten der Neuanschaffung oder Reparatur, in Rechnung stellen. Der Kunde haftet hierbei für die durch den Kunden selbst, seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Veranstaltungsteilnehmer und -besucher verursachten Schäden. Ist der Kunde Unternehmer, haftet er, ohne, dass das Hotel den Nachweis des Verschuldens zu führen hat. Das Hotel kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

3. Exklusivität der Räume

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass ausschließlich die gebuchten Veranstaltungsräume dem Kunden exklusiv zur Verfügung stehen. Bei den folgenden Räumlichkeiten handelt es sich um öffentliche Bereiche (sofern nicht explizit anders im Vertrag ausgewiesen), welche ggf. mit anderen Gästen/Veranstaltungen geteilt werden: Lobby, Foyers, Flure, Veranstaltungsbereich, SPA etc.

4. Vorauszahlung

- I. Die Vorauszahlung beträgt 100% des aufgrund der Buchung zu erwartenden Gesamtumsatzes und ist zahlbar in folgender Staffelung:
 - 50% des zu erwartenden Gesamtumsatzes 4 Wochen nach Vertragsunterschrift
 - 50% des zu erwartenden Gesamtumsatzes bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
- II. Mit Vertragsunterschrift wird als Buchungsgarantie zusätzlich das ausgefüllte Kreditkartenformular gefordert. Vorauszahlungen werden der Gesamtrechnung gutgeschrieben. Nimmt ein Dritter die Buchung vor, haftet er gegenüber dem Hotel als Besteller zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch. Sofern Teilnehmer einer Veranstaltung auf Veranlassung des Veranstalters Zahlungen unmittelbar an das Hotel leisten sollen, haftet der Veranstalter mit dem Teilnehmer gesamtschuldnerisch.
- III. Im Falle einer Stornierung der Buchung, wird die Vorauszahlung nur in Höhe des Betrages erstattet, der die vom Kunden zu tragenden Stornierungskosten gemäß Ziffer 5 übersteigt.
- IV. Sollten vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht eingehen, behält sich das Hotel das Recht vor, die Buchung zu stornieren und die vertraglich vereinbarten Stornierungskosten in Rechnung zu stellen.

5. Stornierungsbedingungen

Die Stornierung (komplett oder in Teilen) von Veranstaltungen und/oder Zimmerbuchungen und sonstiger vereinbarter Vertragsleistungen durch den Kunden ist ausschließlich gemäß nachstehender Stornierungsbedingungen möglich.



5.1 Reduzierung der Zimmer bei Buchung via Namensliste

- I. Nach Vertragsunterschrift gelten folgende Stornierungsbedingungen, welche alternativ einmalig zur Anwendung kommen können:
 - Bis zu 20% der vertraglich vereinbarten Zimmereinheiten pro Buchungstag: kostenlose Stornierung bis
 8 Wochen vor Anreise möglich.
 - Bis zu 10% der vertraglich vereinbarten Zimmereinheiten pro Buchungstag: kostenlose Stornierung bis
 4 Wochen vor Anreise möglich.
 - 2 Zimmereinheiten: kostenlose Stornierung bis 2 Wochen vor Anreise möglich.

Zimmer, die über diese Anzahl oder die angegebenen Daten hinausgehend storniert werden, belasten wir mit 90% des vereinbarten Zimmerpreises (inklusive MwSt. und Frühstück) über den gesamten vereinbarten Aufenthalt. Ausnahme: Sofern Zimmer zu einer geringeren Rate anderweitig vermietet werden konnten, ist die Differenz zur vertraglich vereinbarten Rate vom Kunden zu übernehmen.

5.1a Reduzierung der Teilnehmer via Abrufkontingent

Bei Reservierung von Übernachtungen via Abrufkontingent, wird folgende Staffelung zu Grunde gelegt:

Zimmerkontingente ab 30 Zimmereinheiten pro Nacht

- Bis 8 Wochen vor Anreise stehen 100% des vertraglich vereinbarten Zimmerkontingentes zur Verfügung.
- Bis 4 Wochen vor Anreise stehen 50% der im Zimmerkontingent nicht abgerufenen Zimmer zur Verfügung.
- Bis 2 Wochen vor Anreise stehen 25% der im Zimmerkontingent nicht abgerufenen Zimmer zur Verfügung.
- Ab diesem Zeitpunkt werden alle nicht abgerufenen Zimmer automatisch in den freien Hotelverkauf zurückgenommen.

Zimmerkontingente ab 10 Zimmereinheiten pro Nacht

- Bis 4 Wochen vor Anreise stehen 100% des vertraglich vereinbarten Zimmerkontingentes zur Verfügung.
- Bis 2 Wochen vor Anreise stehen 50% der im Zimmerkontingent nicht abgerufenen Zimmer zur Verfügung.
- Ab diesem Zeitpunkt werden alle nicht abgerufenen Zimmer automatisch in den freien Hotelverkauf zurückgenommen.

Nach dem vereinbarten Stichtag können weder die Verfügbarkeit noch die vereinbarte Sonderrate garantiert werden.

Einzelreservierungen der Teilnehmer können bis 5 Tage vor Anreise kostenfrei storniert werden. Sollte trotz garantierter Buchung keine Anreise erfolgen (No Show), belasten wir die Kosten (90% des Zimmerpreises inkl. MwSt und Frühstück für den gesamten Aufenthalt) der Kreditkarte des Gastes.



5.2 Reduzierung der Teilnehmer der Veranstaltung

- I. Nach Vertragsunterschrift gelten für die Tagungspauschalen folgende Stornierungsbedingungen, welche alternativ einmalig zur Anwendung kommen können:
 - Bis zu 20% der vertraglichen Teilnehmer pro Tag: kostenlose Stornierung bis 8 Wochen vor Anreise möglich.
 - Bis zu 10% der vertraglichen Teilnehmer pro Tag: kostenlose Stornierung bis 4 Wochen vor Anreise möglich.
- II. Reduzierungen der Teilnehmer, die über die vorgenannte Menge und die genannten Daten hinaus erfolgen, werden dem Kunden mit 75 % der jeweils vereinbarten Tagungspauschale belastet.

5.3 Stornierung von Einzelleistungen

- I. Nach Vertragsunterschrift gelten für die Stornierung von Einzelleistungen folgende Stornierungsbedingungen:
 - Bis zu 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt im Falle der Stornierung eine Berechnung der vereinbarten Vertragsleistung zu 80% (Raummiete, individuelle Technikleistungen, Personalleistungen, etc.). Zusätzlich werden 40% des vertraglich vereinbarten Speisen- und Getränkeumsatzes berechnet, sofern eine Teilnehmerreduktion erfolgt.
 - Bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt eine Berechnung der vereinbarten Vertragsleistung zu 90% (Raummiete, individuelle Technikleistungen, Personalleistungen, etc.). Zusätzlich werden 60% des vertraglich vereinbarten Speisen- und Getränkeumsatzes berechnet, sofern eine Teilnehmerreduktion erfolgt.
- II. Jede spätere Stornierung führt zu der Berechnung von 100% der vereinbarten Vertragsleistung (Raummiete, individuelle Technikleistungen, Personalleistungen, etc.). Zusätzlich werden 80% des vertraglich vereinbarten Speisen- und Getränkeumsatzes berechnet, sofern eine Teilnehmerreduktion erfolgt.
- III. Sofern F&B Leistungen nach Verbrauch (z.B. Getränke) vertraglich vereinbart wurden, behält sich das Hotel in den Fällen 5.3 I und II vor, eine Entschädigungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR pro Teilnehmer zu berechnen.

5.4 Höhe des Schadens, Aufrechnung

- I. Den Parteien steht in allen vorgenannten Fällen der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens frei.
- II. Das Hotel ist berechtigt, angefallenen Stornierungskosten gemäß Ziffer 5 gegen eine etwaig geleistete Vorauszahlung des Kunden aufzurechnen.



6. Rücktritt des Hotels

I. Wird die Vorauszahlung gemäß Ziff. 4 dieser ZVB auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten Frist nicht vom Kunden geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, falls

- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; in diesem Falle ist das Hotel verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und etwaige Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten;
- Leistungen des Hotels unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden und der Kunde binnen einer angemessenen Frist die irreführenden oder falschen Angaben nicht korrigiert;
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen des Hotels den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
- II. Die Ausübung des Rücktritts erfolgt durch Erklärung, mindestens in Textform, gegenüber dem Kunden.
- III. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

7. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- I. Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und soweit vereinbart für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Der Kunde stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Überlassung dieser technischen oder sonstigen Einrichtungen frei, die auf einem Verschulden des Kunden beruhen.
- II. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.

8. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- I. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. Die Haftung des Hotels für Verlust, Untergang oder Beschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnitts "Haftung", Ziffer 9.
- II. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial des Kunden hat den Anforderungen des gesetzlichen Brandschutzes zu entsprechen. Auf Verlangen des Hotels hat der Kunde einen behördlichen Nachweis hierüber zu erbringen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.
- III. Sämtliche mitgebrachten Gegenstände sind vom Kunden nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, ist das Hotel berechtigt, die Entfernung und/oder Lagerung der Gegenstände auf Kosten des Kunden vorzunehmen.



9. Haftung des Hotels, Verjährung

- I. Das Hotel haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Hotel die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel ab Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Die sofortige Störungsbeseitigung kann nicht in jedem Fall garantiert werden (insbesondere aufgrund nicht sofort abstellbarer technischer Defekte, für die Beseitigung Leistungen Dritter erforderlich sind). Der Kunde ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden so gering wie möglich zu halten, bzw. zumutbare oder geringfügige Mängel übergangsweise hinzunehmen.
- II. Das Hotel haftet nicht, sofern einzelne technischen Komponenten wie z.B. Internetzugang, aufgrund höherer Gewalt dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- III. Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierender Kraftfahrzeuge/Motorräder und ähnliches sowie deren Inhalte haftet das Hotel nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- IV. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen, regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels oder seiner Erfüllungsgehilfen oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen.

10. Schlussbestimmung

- I. Änderungen oder Ergänzungen der ZVB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- II. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
- III. Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist im kaufmännischen Verkehr Bonn. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.
- IV. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- V. EU-Verbraucherschlichtungsstelle Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung weist das Hotel darauf hin, dass die Europäische Union eine Online-Plattform zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten ("OS-Plattform") eingerichtet hat: ec.europa.eu/consumers/odr

Das Hotel nimmt jedoch nicht an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil.



- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam VI. oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- VII. Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

